

3. 221. a

### Privilegien - Verleihungen.

Das Ministerium des Innern hat nachbenannte ausschließende Privilegien erteilt:

1. Dem Ignaz Bachrach in Wien auf eine Verbesserung an der Kopier - Presse für die Dauer eines Jahres.
2. Dem Josef Hölzler, bürgl. Kunstglocken - Gießer in Salzburg, auf die Verbesserung einer Feuerlösch - Maschine und Saugspitze, für die Dauer eines Jahres.
3. Dem Adolf Gust, Goldarbeiter zu Kronstadt, auf eine Verbesserung der sogenannten Zündsteine (zum Unterjünden bei Feuerungen) „erste siebenbürgische Sparzündler“ genannt, für die Dauer von fünf Jahren.
4. Dem Samuel Kaschke, Spängler in Wien, Stadt Nr. 587, auf die Verbesserung einer Wirtschaftskaffemaschine mit Obersaufsatz, für die Dauer eines Jahres.
5. Dem Josef Reichwein, Hutmachermeister zu Ober - Döbling bei Wien Nr. 95, auf eine Verbesserung der Steife für Filz - und Seidenhüte aus wasserdicht zubereitetem Leime, für die Dauer eines Jahres.
6. Dem Josef Hilscher, Tischlermeister in Wien, Wieden Nr. 208, auf die Erfindung einer an jeder Drehbank anzubringenden Vorrichtung, mittelst welcher Hölzer rechtwinklig gehobelt, gelocht, genutet, ab gefalzt und mit geklebten Verzierungen versehen werden können, für die Dauer eines Jahres.
7. Dem Friedrich Ködiger in Wien, Wieden Nr. 348, auf eine Verbesserung an den Nähmaschinen, auf die Dauer eines Jahres.
8. Dem Josef Siebenharr, gewesenen Berg - und Hüttenverwalter in Wien, alte Wieden Nr. 408, auf die Erfindung einer manganhaltigen Metallkomposition, für die Dauer eines Jahres.
9. Dem Josef Ludold, Inspektor der k. k. priv. südlichen Staats - Eisenbahn in Triest, auf die Erfindung eines Kombinationschlosses, genannt: „Ludold's Sicherheitschloß“, für die Dauer eines Jahres.
10. Dem Josef Rauch, Kupferschmid in Innsbruck, auf die Erfindung eines transportablen Kochapparates für Militär, genannt: „J. Rauch's Militär - Menage - Apparat“, für die Dauer von fünf Jahren.
11. Dem Gustav Engelsrath, Kunstdampfmühl - Besitzer zu Vitis, auf die Entdeckung eines eigentümlichen Mittels, mittelst welchem es möglich ist, aus Braunkohlen Koks für den Eisenhütten - Betrieb herzustellen, für die Dauer eines Jahres.
12. Dem Dr. Josef Lamatsch, Apotheker in Wien, auf die Erfindung einer sogenannten Odontalin - Zahn - Patvrge zur Reinigung und Stärkung der Zähne und des Zahnfleisches, „Dr. Stockhimmer's Odontalin - Zahn - Patvrge“ genannt, für die Dauer eines Jahres.
13. Dem Johann Rada zu Miesel auf eine Verbesserung in der Konstruktion eines Hobels zur Erzeugung von Holzleisten, für die Dauer eines Jahres.
14. Dem Josef P. Schedin, Waschstab - Fabrikanten in Wien Wieden Nr. 672, auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Maßstäbe jeder Art, für die Dauer von zwei Jahren.
15. Dem Friedrich Lang, Hütten - Ingenieur in Wien, Stadt Nr. 568, auf die Erfindung, Eisenartikel durch Anwendung eines eigentümlichen Entkohlungs - prozesses einfacher und billiger zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
16. Dem John Haswell, Direktor der Maschinen - Fabrik der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn - Gesellschaft in Wien, Wieden Nr. 953, auf die Erfindung einer eigentümlichen Ein - richtung einer hydraulischen Dampf - Schmied - Schnell - Presse, mittelst welcher die Fabrikation von Eisen, Stahl und anderen Metallen, schneller, kompakter und wohlfeiler als bisher mit Hämmer - bewerkstelliget werden könne, für die Dauer von zwei Jahren.
17. Dem Sternickel & Gölcher, k. k. priv. Tuch - und Schafwollwaren - Fabrikanten zu Vitis, auf eine Verbesserung der Wollverarbeitungs - und Reinigungs - (Pläsch -) Maschine, für die Dauer eines Jahres.
18. Dem August Perri, Schieferdecker in Wien, Leopoldstadt Nr. 349, auf die Erfindung einer Maschine zum Beschneiden der Dachziegel nach Schablonen, für die Dauer von zwei Jahren.
19. Dem Karl Landtmann, Handelsmann in Wien, Windmühle Nr. 21, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Hornknöpfen aus ganzen Klauenfellen, mittelst eigens hierzu konstruierter Vorrichtungen, für die Dauer eines Jahres.
20. Dem Daniel Bambers, Maschinisten in Wien, Margarethen Nr. 11, auf die Erfindung einer Draht - zugmaschine, um den feinsten Draht aus Gold, Silber und anderen Metallen zu ziehen, für die Dauer eines Jahres.

21. Dem Alois Haasmann, bürgl. Rauchfang - Lehrmeister in Wien, Erdberg Nr. 8, auf eine Verbesserung der Rauchregulatoren, auf die Dauer eines Jahres.
22. Dem Daniel Wilhelm Beck, Fabrikbesitzer zu Döbela im Königreich Sachsen, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Eduard Schmidt, Zivilingenieur in Wien, Stadt Nr. 341, auf die Erfindung eines Imprägnierungs - Verfahrens für Hölzer, insbesondere Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen und dgl., auf die Dauer eines Jahres.
23. Den Gebrüdern Rosenthal, Handelsleute zu Berlin, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Dr. J. N. Berger jun., Hof - und Gerichtsadvokaten in Wien, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Rauch - verzehrung bei Dampfessel - Feuerungen für die Dauer eines Jahres.  
Diese Erfindung ist im Königreiche Sachsen seit 27. Jänner 1860 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.
24. Dem Karl Schneider, Metallknöpf - Fabrikanten in Wien, Nikolsdorf Nr. 23, auf eine Verbesserung der Wirtschaftskaffemaschinen, für die Dauer eines Jahres.
25. Dem Samuel Fischer in Birmingham (Bevollmächtigter Georg Märkl in Wien Josefstadt Nr. 232), auf eine Verbesserung an Kanonen und den dazugehörigen Geschossen, auf die Dauer von fünf Jahren.
26. Dem Johann Raadwig, Arzneikräuter - und Samenhändler in Wien, Spaurburgergrund Nr. 70, auf die Verbesserung, aus Kräutern und Samen eine Pomade, genannt: „Alpinabin - Kräuter - Haarwuchs - Pomade“ zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
27. Dem Fr. Max. Lypm, pensionirten Pfarrer zu Klosterneuburg, auf die Erfindung einer Haarwuchstinktur, für die Dauer eines Jahres.
28. Dem Franz Maraschin, Handelsmann zu Triest, auf die Erfindung, aus einem bisher zur Alaunbereitung nicht verwendeten Minerale in Ostaatern kristallisirten Alaun, frei von Eisenbestandtheilen zu erzeugen, für die Dauer von fünf Jahren.
29. Dem Karl König in Wien, Stadt Nr. 1100, auf die Erfindung, die Brauhausbese zu entbittern und zu entfärben, sowie in eine gute Presshefe zu verwandeln, für die Dauer eines Jahres.  
Die Privilegiensbeschreibungen deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegiens - Archive in Aufbewahrung, und zu jene 1, 5, 9, 16, 17, 19, 21, 25 und 29, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können von Jedermann eingesehen werden.

### 3. 226. a (1) Nr. 9037. K u n d m a c h u n g wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch - chirurgische Josefs - Akademie für das Schuljahr 1860/61.

An der medizinisch - chirurgischen Josefs - Akademie werden für das kommende Studienjahr 1860/61 Zöglinge sowohl auf den höhern als auch auf den niedern Lehrkurs, u. z. für Zahlplätze und für Militär - (frei) Plätze, aufgenommen.  
Der höhere Kurs dauert 5, der niedern 3 Jahre.  
Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:  
1. Müssen die Aspiranten österr. Staats - angehörige sein.  
2. Für Aspiranten des höhern Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr, als das höchste Aufnahmsalter, festgesetzt.  
3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen selbstständlichen Berufes.  
4. Die nöthige Vorbildung, u. z. wird von den Aspiranten für den höhern Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das medizinisch - chirurgische Studium an der Wiener Universität vorgeschrieben ist.  
Die Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen

an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.  
5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.  
6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie.  
Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär - Parteien und Beamten, dann Zivil - Staatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Armee - Ober - Kommando nachgesehen und der dießfällige Betrag auf Rechnung des Aeras angezwungen werden.  
7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höhern Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Zöglinge des niedern Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre — als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.  
Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:  
1. Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär - Akademien.  
2. Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Schreibmateriale u. z. — 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.  
3. Die Zöglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.  
4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil - Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplomatzen befreit.  
5. Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höhern Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niedern Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch - chirurgischen Lehranstalten kreitenden Ärzten und Wundärzten zukommen.  
6. Hiernach werden die Zöglinge des höhern Lehrkurses als Oberärzte, mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Chargen der selbstständlichen Branche, jene des niedern Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.  
7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien - Gesetzen zur höheren medizinisch - chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten, auf den höhern Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.  
8. Den an der Josefs - Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil - Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivilwundärzten, eingeräumt.  
Die Zöglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.  
Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höhern Lehrkurs auf 315 fl., und jener für den niedern Kurs auf 262 fl. 50 kr. fest-

gesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein, u. z. mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahljünglingen, welche in zwei aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit, unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewertung und Aufführung, vom Armees-Ober-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Aeltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege, oder unmittelbar, je nachdem dieser dem Militär- oder Zivilstande angehört, längstens bis 15. August 1860 bei dem Armees-Ober-Kommando in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in dem 1. Jahrgang beider Lehrkurse Statt.

Aufnahmsgesuche für einen höhern als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller, und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Taufschein;
2. Das Impfungszugzeug;
3. Das von einem graduirten Militärarzt ausgestellte Zeugnis über die physische Qualifikation des Aspiranten;
4. Das Sittenzugzeug;
5. Die gesammten Schul- und Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, u. z. sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrgangs, dann den Gesuchen um Aufnahme in den höhern Lehrkurs auch das Maturitäts-Zugzeug eines inländischen Obergymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zugzeug ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden;

6. Sene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen;

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 fl. für den höhern, und jährlich 262 fl. 50 kr für den niedern Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen;

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet;

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will,

so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden;

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von 2 Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende 10. beziehungsweise 12. jährige Dienst-Verpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höhern oder mindern Lehrkurs um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze, sowie die Verständigung der Kompetenten erfolgt vom Armees-Ober-Kommando und zwar im Wege der Landes-General-Kommanden.

Die Aufgenommenen haben am letzten September 1860 an der Akademie einzutreffen.

Die neu ankommenden Jünglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier von einem Stabsarzte untersucht und nur die hiebei tauglich befundenen aufgenommen.

3. 227. a (1) Nr. 3371.

### Konkurs.

Eine Postamts-Arbeitsstelle letzter Klasse, im Großwardeiner Postbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Erlag einer Kaution von 400 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind binnen vier Wochen bei der Postdirektion in Großwardein einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 6. Juli 1860.

3. 1175. (1) Nr. 841.

### Exekutive Realitäten-Vizitation.

Von dem k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Frau Aloisia Skodler in Laibach die exekutive Versteigerung der, dem Hrn. Felix Kniszig gehörigen, in der Ortsgemeinde Neustadt, Ortschaft Neustadt, Haus-Nr. 90 gelegenen, sub Rekt. Nr. 41 einkommenden Haushälfte, zur Hereinbringung der Forderung pr. 499 fl. 30 kr. C.M. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilligt worden, zu welchem Ende drei Tagsetzungen, und zwar:

- die erste auf den 20. Juli,
- „ zweite „ „ 24. August,
- „ dritte „ „ 28. September 1860.

jedesmal Vormittag 9 Uhr angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus einer Haushälfte sammt Garten.

Dieselbe wurde am 27. Februar 1860 auf 966 fl. ö. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsetzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Vizitationsbedingungen, wornach jeder Vizitant ein 10% Badium zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt, können hieramts eingesehen werden.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 19. Juli 1860.

3. 1165. (2) Nr. 567.

### Edikt.

Mit Bezug auf das Edikt vom 6. März d. J. 3. 567, wird kund gemacht, daß die dem Franz Prebiv von Langenacker gehörige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht veräußert wurde, demnach am 19. Juli d. J. um 11 Uhr Vormittags zur dritten Feilbietung in der Amtskanzlei geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 2. Juli 1860.

3. 1137. (3) Nr. 2063.

### Edikt.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt vom 3. Mai 1860, 3. 1093 respec. 1393 wird bekannt gegeben, daß zur 1. Feilbietung der Franz Lasser'schen Realität zu Medwediberdu kein Kauflustiger erschien, daher diese bei der auf den 23. Juli l. J. angeordneten 2. exekutiven Feilbietung auch unter dem Schätzungs-werte an den Meistbietenden hintangegeben wird.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 24. Juni 1860.

3. 1138. (3) Nr. 2087.

### Edikt.

Mit Bezug auf das Edikt vom 23. Mai d. J. 3. 1573, wird bekannt gegeben, daß die erste und zweite Feilbietung der Jakob Mikusch'schen Realität in Sabozhen für abgethan erklärt und die 3. auf den

3. September 1860 angeordnete Feilbietung als Einzige und Letzte beibehalten wird.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 27. Juni 1860.

3. 1141. (3) Nr. 1439.

### Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird dem Urban Deschmann von Feistritz, und Urban Schwab von Wobeschtz, dann deren allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe Franz Ronzinger von Feistritz Haus-Nr. 8, wider dieselben die Klage auf Zuerkennung des schuldenfreien Eigenthums der Drittelhube Urb. Nr. 814 ad Herrschaft Welbes hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 14. September l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des § 29 der a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Ausenthaltes Herr Johann Preschern, k. k. Notar, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 4. Mai 1860.

3. 1161. (2)

### An die Gläubiger der Gebrüder Stranehky'schen und Rajetan Stranehky'schen Vergleichsmassa.

Auf Grund des von dem hohen k. k. Landesgerichte Laibach mit Verordnungen vom 4. Juni 1860, Nr. 2280 und 19. Juni 1860, Nr. 2431, über die Handlungen Gebrüder Stranehky in Laibach und Rajetan Stranehky in Idria eingeleiteten Vergleichsverfahrens, werden alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung bei den obbenannten zwei Vergleichsmassen zu ersuchen haben, aufgefordert, solche bis zum 4. August d. J. bei dem gefertigten k. k. Notar sowenig schriftlich anzumelden, als sie sonst, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, insofern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte gedeckt sind, ausgeschlossen werden würden.

Laibach am 4. Juli 1860.

Dr. Orel,

k. k. Notar, als gerichtl. Kommissär.

3. 1148. (2) Nr. 4521.

### Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Marburg wird bekannt gemacht:

Es sei am 31. Oktober 1857 Rosalia Pacher zu Graz mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher sie ihren Sohn Franz zum Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Kinder, als Repräsentanten des mittlerweile verstorbenen Franz Pacher, unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem untengesetzten Tage an, sich bei diesem Gerichte zu melden und ihre Erberklärungen anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Hrn. Dr. Matthäus Reiser abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Marburg am 22. Mai 1860.

3. 1144. (3) Nr. 282.

### Vizitations-Kundmachung.

Auf der Bank-Domäne Nagy-Tabor in Kroatien, drei Stunden von der Eisenbahn Pölttschach entfernt, werden am 18. Juli d. J. früh 9 Uhr 150 Eimer Modial- und 180 Eimer Bergrechtweine aus dem Jahre 1859, dann 9 Er Weinlager, 2 Pf. Flach und 100 Pf. Weissstein lizitando hintangegeben.

Jeder Vizitant wird vor Eröffnung der Vizitation 10% des Ausrufspreises als Badium einzulegen haben.

Domänenamt der k. k. Staatsherrschaft Nagy-Tabor am 30. Juni 1860.